

## Besucherkonzeption in der Coronapandemie in unseren Häusern der Stiftung Bruderhaus Ravensburg

Das hier vorliegende Besucherkonzept regelt gemäß der aktuellen Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeheime (Stand: 17.11.2021), der allgemeinen Corona-Verordnung (Stand: 24.11.2021) und des aktuell gültigen Infektionsschutzgesetzes die Vorgehensweise bei Besuchen in den stationären Einrichtungen des gesamten Bereichs Altenhilfe in der Stiftung Bruderhaus Ravensburg.

**Ziel** dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohner\*innen der stationären Einrichtungen persönlichen Kontakt zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können. Die Besuche erfolgen gemäß der jeweiligen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung BW, nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ um den Schutz der Bewohner\*innen vor einer Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus zu gewährleisten.

Die Corona-Verordnung des Landes definiert 4 Stufen. Einschränkungen für Besuche in den stationären Einrichtungen können durch das Inkrafttreten der Warn-, Alarmstufe oder Alarmstufe II aus der CoronaVO (§1 Absatz 2 CoronaVO) erfolgen. Die vier Stufen definieren sich wie folgt:

- Basisstufe** 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 **oder** weniger als 250 Covid-Patient/innen auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg
- Warnstufe** 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 (oder höher) **oder** ab 250 Covid-Patient/innen auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg
- Alarmstufe** 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 (oder höher) **oder** ab 390 Covid-Patient/innen auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg
- Alarmstufe II** 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 (oder höher) **oder** ab 450 Covid-Patient/innen auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg

Die Inzidenzen sowie die Anzahl der Covid-Patienten auf den Intensivstationen werden täglich vom Gesundheitsamt Baden-Württemberg aktualisiert und veröffentlicht.

## Besucherkonzeption in der Coronapandemie in unseren Häusern der Stiftung Bruderhaus Ravensburg

Bitte informieren Sie sichtagesaktuell zu den Zahlen im Lagebericht des Gesundheitsamts Baden-Württemberg auf folgender Internetseite:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Für Besuche in den stationären Einrichtungen gilt somit folgendes:

### 1. Besucher

#### a) Besucheranzahl

- i. In der **Basisstufe** ist die Anzahl der Besucher/innen nicht beschränkt.
- ii. In der **Warnstufe** reduziert sich die Anzahl der Besucher auf 1 Haushalt (= Bewohner/in) plus 5 nicht-immunisierte Personen.
- iii. In der **Alarmstufe** reduziert sich die Anzahl der Besucher auf 1 Haushalt (= Bewohner/in) plus 1 weitere nicht-immunisierte Person.
- iv. In der **Alarmstufe II** reduziert sich die Anzahl der Besucher auf 1 Haushalt (= Bewohner/in) plus 1 weitere nicht-immunisierte Person.
- v. Ausgenommen von der Beschränkung in der Warn- und Alarmstufe sind genesene/geimpfte Personen mit entsprechendem Nachweis (siehe 1.b.iii./iv.), Kinder bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest) oder für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt. Paare, die nicht zusammen leben gelten als ein Haushalt.

#### b) Testungen vor dem Besuch

- i. Alle Besucher/innen, unabhängig ob vollständig geimpft oder genesen, erhalten nur mit einem negativen Test-Ergebnis Zugang zur Einrichtung. Das Antigenschnelltest-Ergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Das Ergebnis eines PCR-Tests hat weiterhin eine Gültigkeit von 48 Stunden.
- ii. Nicht unter die Testpflicht fallen Kinder von 0 bis 5 Jahren, Kinder unter 13. Jahren (während des Schulbetriebs).
- iii. Testungen in den einzelnen Einrichtungen sind i.d.R. zu folgenden Zeiten möglich:
  1. Bruderhaus Ravensburg Cafeteria: Dienstag u. Freitag, 13 – 14 Uhr
  2. Haus Oberhofen Eingangsbereich: Montag u. Donnerstag, 13–14 Uhr

#### c) Händedesinfektion

- i. Alle Besucher/innen müssen sich vor, bei und am besten auch nach Besuch der stationären Einrichtungen die Hände desinfizieren.

## **Besucherkonzeption in der Coronapandemie in unseren Häusern der Stiftung Bruderhaus Ravensburg**

### **d) Maskenpflicht**

- i. **Alle Besucher\*innen müssen zum Schutz unserer Bewohner\*innen während des gesamten Aufenthalts in den Einrichtungen einen Atemschutz (FFP2-Maske) tragen.**
- ii. Sollte das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich sein, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung attestiert werden.
- iii. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ist ein Mund-Nasenschutz (MNS) ausreichend. Kinder bis einschließlich 6 Jahren sind von der Maskenpflicht entbunden.

### **e) Mindestabstand**

- i. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss eingehalten werden. Ausgenommen davon sind Ehegatten, Lebenspartner, Partner, in gerade Linie Verwandte, Geschwister oder deren Nachkommen.
- ii. In den Zimmern von geimpften (14 Tage nach der 2. Impfung) oder genesene Bewohner/innen kann auf den Mindestabstand verzichtet werden.

### **f) Besuch von infizierten Bewohner/innen**

- i. Der Besuch von infizierten Bewohner/innen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- ii. Ausnahmen, wie z.B. für die Sterbebegleitung, sind nach Absprache mit der Hausleitung / Pflegedienstleitung möglich. Diese Besuche sind grundsätzlich nur unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen möglich.
  1. Unterweisung der Besucherinnen und Besucher in die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen vor-, während- und nach dem Besuch (u.a. Abwurf und Entsorgung der Schutzausrüstung vor Verlassen des Bewohnerzimmers)
  2. Tragen von Schutzkleidung (u.a. FFP2-Maske, Schutzkittel, Einmalhandschuhe)

### **g) Datenerfassung**

- i. Zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung werden weiterhin die Daten der einzelnen Besucher/innen sowie der Name der besuchten Person erfasst. Diese werden aber ausschließlich zu Zwecken der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben und gespeichert.

## Besucherkonzeption in der Coronapandemie in unseren Häusern der Stiftung Bruderhaus Ravensburg

### 2. Externe Dienstleister

- a. Zu „Externen“ gehören Ärzt/innen, Physiotherapeut/innen, Seelsorger/innen, Handwerker/innen und alle anderen externen Dienstleister der stationären Einrichtungen
- b. Zutritt erhalten externe Personen nur mit vorherigem negativen Antigentest-Ergebnis. Das Antigen-Schnelltestergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Das PCR-Ergebnis nicht älter als 48 Stunden. Ausgenommen davon sind Einsatzkräfte der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
- c. Externe Personen müssen sich vor dem Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren
- d. Zum Schutz der Bewohner/innen muss während des gesamten Aufenthaltes in geschlossenen Räumen ein Atemschutz (**FFP2-Maske**) getragen werden.
- e. Infizierte oder Krankheitsverdächtige Bewohner/innen sind von externen Personen nur in unabweisbaren Fällen (z.B. ärztliche Versorgung, Seelsorge) aufzusuchen
- f. Zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung werden weiterhin die Daten der einzelnen Besucher/innen sowie der Name der besuchten Person erfasst.

### 3. Veranstaltungen

- a. Für Veranstaltungen in den Einrichtungen und Diensten greift die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 16. September 2021 (CoronaVO Teil 2 §10).
- b. In der **Basisstufe** ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- c. In der **Warnstufe** ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Bei Veranstaltungen im Freien ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet
- d. In der **Alarmstufe** ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.
- e. In der **Alarmstufe II** ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet. Immunisierte Personen müssen zusätzlich zum entsprechenden Impf- oder Genesenen-Nachweis ein negatives Antigen- oder PCR-Testergebnis vorzeigen.